



JULIAN DIELENHEIN

Partner der Gastronomie



NEWSLETTER

Mit diesem Newsletter erhalten Sie wieder aktuelle Informationen aus der Hotellerie und Gastronomie. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.

31.12.2020

- [Was kommt auf Euch zu? – Änderungen ab 2021 ...](#)
- [Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige](#)
- [Umstellung der Steuersätze in den Kassensystemen](#)

Was kommt auf Euch zu? – Änderungen ab 2021 ...

1.) 9,35 € waren gestern ...

Der Mindestlohn steigt, das gilt auch für die Minijobber. Stichtag Erhöhung auf Maximale Arbeitszeit

1. Jan 2021	09,50 Euro	47,37 Stunden mtl.
1. Juli 2021	09,60 Euro	46,88 Stunden mtl.
1. Jan 2022	09,82 Euro	45,82 Stunden mtl.
1. Juli 2022	10,45 Euro	43,06 Stunden mtl.

Denkt dabei an die gesetzlich notwendige schriftliche Fixierung der Stundenzahl (Stichworte: Arbeitsvertrag/Nachweisgesetz, Teilzeit- u. Befristungsgesetz, Entstehungsprinzip, Phantomlohn).

An dieser Stelle sind nicht die Stundenaufzeichnungen gemeint. Prüft daher eure Verträge, ob das vereinbarte Gehalt geteilt durch die vereinbarte Stundenzahl auch oberhalb des Mindestlohns liegt, bzw. ob der Stundenlohn angepasst werden muss!

2.) Corona-Beihilfezeitraum wird verlängert

Der Zeitraum für die Zahlung einer Corona-Beihilfe an die eigenen Arbeitnehmer ist verlängert worden. Die Zahlung von bis zu 1.500 € zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn auf Grund der Corona-Krise in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gem. § 3 Nr. 11a EStG bleibt in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 steuerfrei.

3.) Umsatzsteuer-Anwendungserlass; Änderungen zum 31. Dezember 2020

Gemäß des Anwendungserlasses vom 15.12.2020 teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass ab 01.01.2021 wieder der allgemeine Steuersatz zur Umsatzsteuer wieder 19% beträgt, der ermäßigte Satz liegt wieder bei 7%.

Teilt die einzelnen Leistungen, die zum Jahreswechsel noch offen sind oder sich in Bearbeitung befinden auf und legt im Zweifel zusammen mit eurem Steuerberater fest, wie die Rechnungsstellung aussehen muss, da die neuen Umsatzsteuersätze 2021 nur dann fällig werden, wenn eine Lieferung oder Leistung ab dem 1. Januar 2021 ausgeführt (beendet) wird.

Beispiel: Ihr habt im Oktober 2020 einen Auftrag von einem Kunden über netto 5.000 Euro erhalten, der voraussichtlich im Januar 2021 abgeschlossen wird.

Folge: Da die Leistung im Januar 2021 als ausgeführt gilt, müsst Ihr in der Rechnung 19 Prozent Umsatzsteuer ausweisen.

Variante: Ihr habt im Oktober 2020 einen Auftrag von einem Kunden über netto 5.000 Euro erhalten, der im Dezember 2020 abgeschlossen wird. Die Rechnungsstellung erfolgt aber frühestens im Januar 2021.

Folge: Da die Leistung im Dezember 2020 als ausgeführt gilt, müsst Ihr in der Rechnung 16 Prozent Umsatzsteuer ausweisen. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung spielt bei der Frage nach dem korrekten Umsatzsteuersatz keine Rolle.

4.) Beschlüsse des Bundestages vom 16.12.2020 – Was gilt 2021?

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 € auf 3.000 € p. a.
- Anhebung der Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € p. a. (grds. Satzungseintrag notwendig)
- vereinfachter Spendennachweis bei Spenden bis 300 €
- 5 € pauschale Werbungskosten pro Tag (max. 120 Tage) für Nutzung des Homeoffice

Natürlich steht im Jahressteuergesetz noch viel mehr, aber das sind aus unserer Sicht die relevantesten Dinge.

5.) Fahrtkosten-Pauschale ab 2021

Ab 2021 wird die Fahrtkosten-Pauschale gem. § 40 (2) EStG erhöht. Während sich bei den ersten 20 Kilometern pro Fahrt nichts ändert, dürfen ab dem 21. Kilometer 0,35 € geltend gemacht werden. Das hat zunächst Auswirkungen bei der Steuererklärung für das Jahr 2021, aber kann auch im Rahmen der Fahrtkostenerstattung durch den Arbeitgeber genutzt werden. Wenn Ihr ein Fahrtenbuch händisch schreibt, solltet Ihr ab 2021 pro Fahrt zwei Werte erfassen, den Wert bis 20 Kilometer und ggf. den Wert ab dem 21. Kilometer. So können dann am Jahresende ganz einfach aus den zwei Summenwerten die Kosten berechnet werden.

6.) Kurzarbeitergeld 2021

Und auch die Kurzarbeit ist seit dem 2. großen Lockdown wieder ein Thema. Dazu gibt es aktuell fünf besondere Hinweise.

- § 3 Nr. 28a EStG ist bis zum 31.12.2021 verlängert worden, heißt, die arbeitgeberseitige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt bleibt weiterhin steuer- und sozialversicherungsfrei.
- Ist die Kurzarbeit für mindestens drei zusammenhängende Monate (oder länger) unterbrochen, kann nicht einfach auf der Grundlage der ersten Anzeige und des daraufhin erlassenen Grundlagenbescheides weiterhin Kurzarbeitergeld bezogen werden. Vielmehr muss hierfür eine neue Anzeige bei der zuständigen Agentur für Arbeit in dem Monat eingereicht werden, in dem dann nach der Unterbrechung die erneute Kurzarbeit aufgenommen wird.
- Der Erstattungsantrag für das Kurzarbeitergeld ist spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit Ablauf des Anspruchszeitraums (Kalendermonats), in dem die Tage liegen, für die die Leistung beantragt wird. Danach werden die Anträge abgelehnt und das Geld ist futsch!
- Wird weniger oder gar keine Arbeit geleistet, kann sich auch der Anspruch auf Erholungsurlaub zeitlich entsprechend verringern, da Kurzarbeiter aufgrund eines EuGH-Urteils mit "vorübergehend teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern" gleichzusetzen sind. Ob sich nach deutschem Recht Urlaubsansprüche während der Kurzarbeit automatisch verringern oder ob eine ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag oder in einer

Betriebsvereinbarung erforderlich ist, ist ungeklärt.

- Fällt ein Feiertag in den Kurzarbeitszeitraum, besteht kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Das bedeutet, dass die Arbeitnehmer Anspruch auf den gleichen Arbeitsverdienst haben, der ohne den Arbeitsausfall aufgrund des Feiertages entstanden wäre (Entgeltfortzahlung). Ist der Betrieb also in Kurzarbeit, entsteht für den wegen KuG ausgefallenen Feiertag nur ein Anspruch in Höhe des fiktiven Kurzarbeitergeldes, das dann vom Arbeitgeber gezahlt und getragen werden muss.

Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige

Überbrückungshilfe III

Die Bundesregierung hat die Corona-Finanzhilfen mit den Überbrückungshilfen III über das Jahr 2020 hinaus verlängert und wesentlich erweitert. Waren es bislang maximal € 50.000,00 pro Monat, so beträgt die neue Förderhöchstsumme bis zu € 200.000,00 pro Monat. Weitere Verbesserungen gab es u.a. hinsichtlich der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder der Abschreibungen. Die Überbrückungshilfen III haben eine Laufzeit bis Juni 2021.

Neustarthilfe für Soloselbstständige

Diese neue Finanzhilfe zielt insbesondere auf die besonders von der Corona-Pandemie betroffenen Künstler und Kulturschaffenden ab. Soloselbstständige können oftmals im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, leiden aber dennoch unter hohen Umsatzeinbrüchen. Dieser Personenkreis erhält daher einmalig eine Betriebskostenpauschale von 25 % des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der Referenzumsatz des Vorkrisenzeitraums, der dem durchschnittlichen Monatsumsatz des Jahres 2019 (Referenzmonatsumsatz) multipliziert mit sieben entspricht. Bei Beginn der selbstständigen Tätigkeit nach dem 1.10.2019 kann als Referenzmonatsumsatz entweder der durchschnittliche Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 gewählt werden. Die maximale Betriebskostenpauschale beträgt € 5.000,00. Die Finanzhilfe deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab und ist – sofern die Voraussetzungen vorliegen – nicht zurückzuzahlen. Rückzahlungen sind nur dann zu leisten, wenn der Umsatz während der Laufzeit entgegen der Erwartungen bei über 50 % des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegt.

Antragstellung

Anträge können alle Soloselbstständigen stellen, die keine Fixkosten geltend machen können und im Jahr 2019 mindestens 51 % ihres Einkommens aus der entsprechenden selbstständigen Tätigkeit erzielt haben. Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbstständigen während der siebenmonatigen Laufzeit von Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 % zurückgegangen ist. Anträge können voraussichtlich einige Wochen nach dem Programmstart im Januar 2021 gestellt werden.

Umstellung der Steuersätze in den Kassensystemen

Denkt bitte an die Umstellung der Steuersätze in euren eingesetzten Kassensystemen!

Bei Rückfragen stehe ich euch jederzeit gern zur Verfügung!

Ich wünsche euch und euren Familien alles Gute und viel Gesundheit für das kommende Jahr,
bleibt gesund!

Julian Dielenhein

Partner der Gastronomie –
BAFA registriertes Beratungsunternehmen | Bilanzbuchhalter IHK